

## **Anordnung Nr.1**

### *Abänderung des Artikels III des Gesetzes Nr. 5*

Die Kommission für das deutsche Auslandsvermögen ordnet<sup>1</sup> folgendes an:

„Gemäß Artikel IV des Gesetzes Nr. 5 des Kontrollrats sind dem Personenkreis, auf welchen der Artikel III Anwendung findet, diejenigen Personen deutscher Nationalität hinzuzufügen, welche am 1. September 1939 oder später deutsche Staatsbürger waren und welche, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, dauernd oder zeitweise im Ausland gelebt und Deutschland oder seine Verbündeten während des Krieges unterstützt oder zu unterstützen versucht haben, oder welche Deutschland oder seinen Verbündeten bei der Vorbereitung des Krieges Beistand geleistet haben. Dies gilt nicht für Staatsangehörige von Ländern, die von Deutschland nach dem 31. Dezember 1937 annektiert oder angeblich annektiert worden sind.“

Ausgefertigt in Berlin, den 10. Mai 1946.

Unterzeichnet: *James Greenshields*, Brigadier  
*P. Renouf*  
*I. P. Denisov*  
*Samuel Kramer*.

## **Kommuniqué**

### *54. Sitzung des Koordinierungskomitees*

Am 13. Mai 1946 fand in Berlin die ordentliche 54. Sitzung des Koordinierungskomitees unter dem Vorsitz von General Robertson statt. Auf der Sitzung waren General Koeltz, General Dratwin und General Clay anwesend.

Im Namen des Kontrollrates bestätigte und Unterzeichnete das Komitee den Befehl Nr. 4 „Über die Entfernung von Literatur und Material nazistischen und militaristischen Charakters“.

Der Befehl wird am 20. Mai um 18 Uhr veröffentlicht.

Ebenfalls im Namen des Kontrollrates bestätigte und Unterzeichnete das Komitee die Richtlinien Nr. 30 „Über die Liquidierung deutscher militärischer und nazistischer Denkmäler und Museen“.

## **Befehl Nr. 4**

### *Einziehung von Literatur und Werken nationalsozialistischen und militaristischen Charakters*

In Anbetracht der Gefahr, die die nationalsozialistische Lehre darstellt, und um so 'schnell wie möglich die nationalsozialistischen, faschistischen, militaristischen und antidemokratischen Ideen auszumerzen, gleichviel in welcher Form sie in Deutschland ihren Ausdruck gefunden haben, erläßt der Kontrollrat folgenden Befehl:

<sup>1</sup> Auf Grund der ihm durch Artikel IV des Gesetzes Nr. 5 des Kontrollrats verliehenen Vollmachten (und gemäß den Instruktionen des Koordinierungskomitees Entschließung „233“ der CORC/M [46] 22).